

V e r o r d n u n g
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Sicherheitsverordnung)
in der Stadt Lichtenfels
Vom 21. Januar 2002

Die Stadt Lichtenfels erlässt auf Grund der Artikel 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG); des Artikels 28 Absatz 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG); der Artikel 22 a Satz 1, und Artikel 51 Absatz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) **Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Artikel 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Absatz 1 Fernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung.**
- (2) **Gehbahnen sind die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder**

in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 bis 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

§ 2
Verbot der Verunreinigung

- (1) **Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.**
- (2) **Insbesondere ist es verboten:**
- 01. auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten (z.B. Öl oder Benzin) auszuschütten oder auslaufen zu lassen;**

- 02. *auf öffentlichen Straßen oder in unmittelbarer Nähe davon (z.B. aus Fenstern, Türen, Balkonen und Dachöffnungen an der Straßenseite eines Gebäudes) Gegenstände auszuklopfen oder auszustauben, vor allem Teppiche, Betten, Decken und dergleichen;*
- 03. *Kraftfahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte auf öffentlichen Straßen oder außerhalb davon so zu säubern oder zu reparieren, dass hierdurch vor allem Sand, Lehm, Öl, Benzin, Schmutzwasser, Schaum u.ä. zu Verunreinigungen führen können;*
- 04. *auszuspucken oder Verunreinigungen durch Tiere zu hinterlassen, bzw. Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straßen und Gehwege zu verunreinigen;*
- 05. *auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;*
- 06. *auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art, wie z.B. Papier, Scherben, Obst und Speisereste außer an den dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Papierkörbe) wegzuworfen;*
- 07. *Klärschlamm, Fäkalien, Jauche, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Altpapier, sonstige Wertstoffe sowie Eis und Schnee*
 - a) *auf öffentlichen Straßen mit ihren Bestandteilen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,*
 - b) *neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,*
 - c) *in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;*
- 08. *tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf öffentliche Straßen zu werfen;*
- 09. *auf öffentlichen Straßen eine Verunreinigung durch die Ladung, verschmutzte Reifen oder den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;*
- 10. *öffentliche Brunnen zu verunreinigen.*

(3) *Das Abfallrecht bleibt unberührt.*

§ 3

Sondernutzungen

- (1) *Eine Nutzung öffentlicher Straßen bzw. Gehbahnen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Stadt Lichtenfels.
Das weitere regelt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen.*
- (2) *Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt*
 - a) *für das Lagern und Nächtigen,*
 - b) *für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe,*
 - c) *für das Betteln in jeder Form.*

§ 4

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) *Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Hause, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören, insbesondere*
 - a) *das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen;*
 - b) *das Hämmern, Bohren, Schneiden von Hecken, Sägen und Hacken von Holz sowie die Benutzung von Motor-Rasenmähern und Rasen-trimmern*
- (2) *Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen und nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
Dies gilt nicht für die gewerbsmäßige Ausführung von Arbeiten.
Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingesetzt werden.*
- (3) *Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die*

- a) *zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder*
- b) *zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.*

§ 5

Haustierhaltung

Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass vermeidbare Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Geruch, oder Gefährdungen nicht entstehen.

§ 6

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken nur so erfolgen, dass die Allgemeinheit nicht gestört wird.

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 7

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von § 4 Absatz 2, § 5, und § 6 bewilligen.

§ 8

Öffentliche Anschläge und Bildwerfer

- (1) *Anschläge jeder Art, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen im Stadtgebiet nur an den von der Stadt hierfür bestimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten gemacht werden.*

Dies gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne des Artikel 12 Bayerische Bauordnung (BayBO).

- (2) *Die Stadt kann mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 bewilligen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.*

§ 9

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar:

1. *Gemäß Artikel 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung, öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt.*
2. *Gemäß Artikel 66 Nr. 2 BayStrWG, Artikel 23, 24 Absatz 1, Nr. 1, Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 Absatz 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen lagert, nächtigt, bettelt oder sich zum Alkoholgenuss niederlässt.*
3. *Gemäß Artikel 18, Absatz 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
 - a) *entgegen § 4 dieser Verordnung während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt oder ausführen lässt;*
 - b) *entgegen § 5 dieser Verordnung Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm und Geruch gestört oder gefährdet werden;*
 - c) *entgegen § 6 Satz 1 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten die Allgemeinheit stört;*
 - d) *entgegen § 6 Satz 2 dieser Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in geschlossenen Räumen ab 22.00 Uhr nicht die Fenster und ins Freie führende Türen schließt;*
 - e) *einer mit einer Ausnahme nach § 7 verbundenen Nebenbestimmung zuwider handelt.*

4. *Gemäß Artikel 28 Absatz 2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 dieser Verordnung im Stadtgebiet Anschläge jeder Art außerhalb der hierfür bestimmten Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstigen derartigen Einrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt.*

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor unnötigem Lärm (Lärmschutzverordnung) in der Stadt Lichtenfels vom 17. Mai 1988 außer Kraft.

Lichtenfels, den 21. Januar 2002
Stadt Lichtenfels

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister